

UPDATE ÖPNV-RECHT

BVERwG WIRD FRAGE NACH ANSPRUCH AUF ERLASS EINER ALLGEMEINEN VORSCHRIFT KLÄREN

BVerwG, Beschl. v. 13.12.2017 – 3 B 57.16

Mit seinem Beschluss vom 13.12.2017 hat das BVerwG die Revision gegen das Urteil des OVG Münster vom 25.08.2016 – 13 A 788/15 (über das wir im Update 3/2016 berichtet hatten) zugelassen. Das OVG Münster hatte entschieden, dass die Klägerin als Verkehrsunternehmen keinen Anspruch auf Erlass einer allgemeinen Vorschrift für den Ausgleich von Mindereinnahmen durch die Anwendung von Verbundtarifen hat, sondern den Aufgabenträgern vielmehr ein Wahlrecht bei der Entscheidung über die Erteilung eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages oder den Erlass einer allgemeinen Vorschrift zukommt. Damit hatte das OVG Münster, wie bereits viele weitere Verwaltungsgerichte, die entsprechende erstinstanzlich ergangene Rechtsprechung bestätigt. Zudem hatte das OVG Münster die Revision gegen die Entscheidung nicht zugelassen. Hiergegen wandte sich die Klägerin mit ihrer Revisionszulassungsbeschwerde.

In seinem Beschluss zur Zulassung der Revision maß das BVerwG der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung zu. Das BVerwG führte aus, es werde voraussichtlich unter anderem die Frage klären können, ob ein Verkehrsunternehmen einen Anspruch auf den Erlass einer allgemeinen Vorschrift hat, wenn dies für den Ausgleich von Mindereinnahmen, die sich aus der vom Aufgabenträger vorgesehenen Anwendung eines Verbundtarifs ergeben, erforderlich ist.

Bedeutung für die Praxis

Mit der Zulassung der Revision ermöglicht das BVerwG eine höchstrichterliche Klärung der Frage nach einem Anspruch der Verkehrsunternehmen auf Erlass einer allgemeinen Vorschrift für den Ausgleich von Mindereinnahmen durch die Anwendung von Verbundtarifen. Vorgezeichnet ist die Antwort durch die Zulassung der Revision allerdings nicht. Es bleibt abzuwarten, ob sich das BVerwG der hierzu bisher ergangenen Rechtsprechung anschließt, wonach ein entsprechender Anspruch abgelehnt wurde (siehe dazu VG Münster, Urт. v. 24.10.2014 – 10 K 2076/12 im Update 4/2014, VG Augsburg, Urт. v. 24.03.2015 – AU 3 K 15.79 im Update 3/2015, VG Stade, Urт. v. 30.06.2016 – 1 A 1432/14 im Update 3/2016, OVG Münster vom 25.08.2016 – 13 A 788/15 im Update 3/2016 sowie zuletzt VG Saarlouis, Urт. v. 27.09.2017 – 5 K 1223/16 im Update 4/2017), oder ob es dieser Rechtsprechung eine Absage erteilt. Letzteres würde den Gestaltungsspielraum der Aufgabenträger bei der Planung und Ausgestaltung des ÖPNV verringern.